



Senat

Geschäftsordnung (GeschO) des Senats der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg für die Amtszeit ab 01.09.2022 bis 31.08.2026

vom 22.06.2022

§ 1 Mitgliedschaft und Teilnahme

(1) Dem Senat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- a) der Rektor bzw. die Rektorin,
- b) vierzehn Mitglieder aus der Mitgliedergruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen (§ 60 S.1 Nr. 1 HSG),
- c) vier Mitglieder aus der Mitgliedergruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (§ 60 S.1 Nr. 2 HSG),
- d) vier Mitglieder aus der Mitgliedergruppe der Studierenden (§ 60 S.1 Nr. 3 HSG),
- e) zwei Mitglieder aus der Mitgliedergruppe der wissenschaftsunterstützenden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (§ 60 S.1 Nr. 4 HSG),
- f) der oder die Gleichstellungsbeauftragte (§ 72 Abs. 3 S. 1 HSG).

(2) Die Prorektoren und Prorektorinnen, soweit sie nicht bereits stimmberechtigtes Mitglied sind, sowie der Kanzler bzw. die Kanzlerin gehören dem Senat als beratende Mitglieder an.

(3) An den Sitzungen des Senates nehmen mit beratender Stimme teil:

- a) die Dekane und Dekaninnen der Fakultäten,
- b) ein Vertreter oder eine Vertreterin des Studierendenrates,
- c) der bzw. die Behindertenbeauftragte (§ 73 HSG),
- d) der bzw. die Ausländerbeauftragte (§ 28 Abs. 1 GrO),
- e) der bzw. die Vorsitzende des Kuratoriums,
- f) ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der Promovierenden (§ 29a Abs. 3 GrO).

§ 2 Rechte und Pflichten

(1) Die Mitglieder des Senats sind in ihrer Tätigkeit frei und nicht an Weisungen gebunden.

(2) Die Mitglieder des Senats haben das Recht, im Rahmen der Zuständigkeit des Senats Anfragen an das Rektorat zu richten. Soweit das Rektorat Anfragen nicht unverzüglich beantworten kann, sollen sie in der nächsten Sitzung beantwortet werden.

(3) Die Mitglieder des Senats sowie die nach § 1 Abs. 3 teilnehmenden Personen wirken im Senat in einer Gesamtverantwortung für die Universität zusammen. Sie nehmen ihre jeweiligen Aufgaben in gegenseitiger Wertschätzung und kollegialem Respekt wahr.

(4) Die Mitglieder des Senats sowie die nach § 1 Abs. 3 teilnehmenden Personen sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt worden sind, und alle Unterlagen, die ihnen in diesem Zusammenhang zugänglich gemacht worden sind, verpflichtet. Vertraulich sind insbesondere Personal- und Prüfungsangelegenheiten sowie alle Angelegenheiten, bei denen die Pflicht zur Verschwiegenheit besonders beschlossen worden ist. Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach dem Ende der Mitgliedschaft fort. Sie endet, soweit eine Angelegenheit anderweitig öffentlich geworden ist.

§ 3 Sitzungsleitung

(1) Die Sitzungen des Senats werden vom Rektor bzw. der Rektorin einberufen und geleitet.

(2) Der Rektor bzw. die Rektorin kann die Sitzungsleitung für einzelne Tagesordnungspunkte auf ein anderes Mitglied des Senats übertragen.

(3) Die Sitzungsleitung wird durch das Gremiensekretariat in der Stabsstelle des Rektors bzw. der Rektorin unterstützt, das die Sitzungen vorbereitet, begleitet und protokolliert.

§ 4 Sitzungen

(1) Während der Vorlesungszeit findet in der Regel monatlich eine reguläre Sitzung des Senats statt. Der Senat bestimmt spätestens in der letzten Sitzung jedes Semesters die Termine der regulären Sitzungen für das folgende Semester.

(2) Außerordentliche Sitzungen können vom Rektor bzw. von der Rektorin einberufen werden, wenn die Geschäftslage dies erfordert und ein Abwarten bis zur nächsten regulären Sitzung nicht möglich ist. Eine außerordentliche Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn dies mindestens vier stimmberechtigte Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangen; soll die Sitzung in der vorlesungsfreien Zeit stattfinden, so erhöht sich die Anzahl der erforderlichen stimmberechtigten Mitglieder auf zehn.

(3) Der Rektor bzw. die Rektorin bestimmt Ort, Zeit und vorläufige Tagesordnung der Sitzung und lädt die Mitglieder und die nach § 1 Abs. 3 teilnehmenden Personen ein.

§ 4a Sitzungen per Videokonferenz

(1) Eine Senatssitzung kann mittels einer Videokonferenz durchgeführt werden, wenn einem physischen Zusammentreffen der Mitglieder an einem Ort schwerwiegende Gründe entgegenstehen und sofern eine Übertragung sicher und datenschutzgerecht möglich ist. Die

Entscheidung über die Durchführung einer Videokonferenz trifft der Rektor bzw. die Rektorin. Sie ist rückgängig zu machen, wenn der Senat dies verlangt.

(2) Für die Durchführung der Videokonferenz ist ein System einzusetzen, das die gleichzeitige Teilnahme aller Mitglieder und aller in § 1 Abs. 3 genannten Personen ermöglicht, wobei jede teilnehmende Person die Möglichkeit haben muss, Bild und Ton aller anderen teilnehmenden Personen zu empfangen. Ein vorübergehender system- oder leitungsbedingter Ausfall der Bild- oder Ton-Übertragung ist unschädlich. Jeglicher system- oder leitungsbedingter Ausfall der Bild- und Ton-Übertragung, der länger andauert als drei Minuten, ist der Sitzungsleitung durch die vom Ausfall betroffene Person unverzüglich, gegebenenfalls telefonisch mitzuteilen. Konnten wesentliche Inhalte vom Teilnehmer oder der Teilnehmerin nicht erfasst werden, ist dieser Sitzungsteil auf Antrag nachzuholen. Jeder nicht nur unwesentliche system- oder leitungsbedingte Ausfall ist zu protokollieren.

(3) Bei offenen Abstimmungen bestimmt die Sitzungsleitung, in welcher Weise diese durchgeführt werden. Ist eine geheime Abstimmung vorgeschrieben oder beschlossen, so findet diese durch Briefwahl oder durch ein elektronisches Abstimmungssystem statt.

(4) Bei einer geheimen Abstimmung durch Briefwahl werden allen stimmberechtigten Mitgliedern, die an der Videokonferenz teilgenommen haben, nach der Videokonferenz die Briefwahlunterlagen zugesandt. Für die Rücksendung wird von der Sitzungsleitung eine angemessene Frist bestimmt, die nicht kürzer als sieben Tage sein darf. Im Übrigen gelten für die Briefwahl § 22 Abs. 1, 2, 3 und 6 der Wahlordnung der MLU entsprechend.

(5) Ein elektronisches Abstimmungssystem, das für eine geheime Abstimmung eingesetzt wird, muss die Einhaltung der Grundsätze einer geheimen Wahl gewährleisten.

§ 5

Einladung und Sitzungsunterlagen

(1) Anträge einschließlich der dazu gehörenden Vorlagen sind spätestens acht Werktage vor dem Termin der Sitzung beim Rektor bzw. der Rektorin schriftlich oder per E-Mail einzureichen.

(2) Die Einladung zur Sitzung wird spätestens fünf Werktage vor der Sitzung per E-Mail an die Mitglieder und die nach § 1 Abs. 3 teilnehmenden Personen versandt. Zusammen mit der Einladung erhalten die Eingeladenen die zu bestätigenden Protokolle der vorangegangenen Sitzung(en) sowie die Sitzungsunterlagen zu den angekündigten Tagesordnungspunkten. Soweit ein Beschluss zu fällen ist, soll auch eine Beschlussvorlage beigelegt werden. Bei Tagesordnungspunkten, deren Inhalt zuvor in einer Senatskommission behandelt wurde, soll ein Bericht über den wesentlichen Inhalt der Beratungen in der Kommission und ggf. deren Beschlussempfehlung beigelegt werden.

(3) Die Sitzungsunterlagen werden auf einer nur für die Eingeladenen zugänglichen Online-Plattform in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Werden die Sitzungsunterlagen nach dem Versand der Einladung ergänzt, so wird hierauf per E-Mail hingewiesen. Auf Wunsch stellt das Gremiensekretariat die Unterlagen zusätzlich ganz oder teilweise in gedruckter Form zur Verfügung; in diesem Fall gilt die Frist nach Absatz 2 S. 1 nicht.

(4) Unterlagen zu Personalangelegenheiten werden nicht versandt; das gleiche gilt für sonstige vertrauliche Unterlagen, wenn der Rektor bzw. die Rektorin dies im Einzelfall bestimmt. Diese

Unterlagen können stattdessen vor der Sitzung von den Eingeladenen persönlich eingesehen werden. Auf Ort und Zeit der Einsichtmöglichkeit ist in der Einladung hinzuweisen.

(5) Unterlagen, die aus Gründen der Aktualität nicht vor der Sitzung übermittelt werden können, werden vorbehaltlich des § 63 Abs. 1 S. 3 HSG als Tischvorlagen in der Sitzung zur Verfügung gestellt.

§ 6 Tagesordnung

(1) Der Rektor bzw. die Rektorin legt mit der Einladung einen Vorschlag zur Tagesordnung vor, über den der Senat zu Beginn der Sitzung entscheidet. Für die Aufnahme neuer Tagesordnungspunkte ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(2) In der Tagesordnung sind alle in der Sitzung behandelten Gegenstände einzeln aufzuführen. Dabei können gleichartige Gegenstände unter einem Oberbegriff zusammengefasst werden.

(3) Die Tagesordnung soll so gegliedert sein, dass zunächst alle öffentlichen und anschließend alle nichtöffentlichen Tagesordnungspunkte behandelt werden. Die Entscheidungen nach Absatz 1 können für den öffentlichen bzw. nichtöffentlichen Teil der Sitzung getrennt gefällt werden.

(4) Beratungsgegenstände, die zum Aufgabenbereich des Senats gehören, werden auf Antrag eines Mitglieds des Senats in die Tagesordnung aufgenommen, wenn der Antrag spätestens acht Werktage vor der Sitzung beim Gremiensekretariat eingegangen ist.

(5) Angelegenheiten von minderer Bedeutung können in einem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ zusammengefasst werden, der in der Regel am Ende der Tagesordnung aufgerufen wird, ggf. getrennt für den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungsteil. In diesem Tagesordnungspunkt ist eine Abstimmung über einen Sachantrag nicht zulässig.

§ 7 Verhinderung

(1) Mitglieder, die dem Senat kraft Amtes angehören, werden bei Verhinderung durch ihre Vertretung in dem Amt, kraft dessen sie dem Senat angehören, vertreten.

(2) Die übrigen Mitglieder des Senats werden bei Verhinderung durch die gewählten Ersatzmitglieder vertreten. Die Vertretung ist nur für die gesamte Dauer einer Sitzung möglich.

(3) Ist eine der in § 1 Abs. 3 genannten Personen an der Teilnahme verhindert, kann sie ihre Vertretung in dem dort genannten Amt zur beratenden Teilnahme im Senat bestimmen.

(4) Teilt ein Mitglied vor der Sitzung dem Gremiensekretariat seine Verhinderung mit, so stellt dieses der Vertretung die Einladung und die Sitzungsunterlagen zur Verfügung; die Ladungsfrist nach § 5 Abs. 2 gilt dabei nicht.

§ 8 Beschlussfähigkeit

(1) Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn jeder Sitzung festzustellen. Dabei werden neben Änderungen in der Mitgliedschaft auch die verhinderten Mitglieder und die anwesenden Vertretungen nach § 7 mitgeteilt und im Protokoll festgehalten.

(2) Der Senat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Als anwesende Mitglieder werden auch die anwesenden Vertretungen nach § 7 Abs. 1 und 2 gezählt.

(3) Sind zu Beginn einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung die Mitglieder nicht in der erforderlichen Anzahl anwesend, so beruft der Rektor bzw. die Rektorin innerhalb von 14 Tagen unter Einhaltung der Ladungsfrist nach § 5 Abs. 2 eine zweite Sitzung ein. Diese zweite Sitzung ist in jedem Fall ungeachtet der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn bei der Einberufung der zweiten Sitzungen auf diesen Umstand hingewiesen worden ist. Der Rektor bzw. die Rektorin kann die Frist nach Satz 1 im Falle einer außerordentlichen Sitzung (§ 4 Abs. 2) auf nicht weniger als vier Tage verkürzen, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmt.

(4) Verringert sich während einer Sitzung die Anzahl der Anwesenden, so hat dies die Beschlussunfähigkeit zur Folge, wenn die Beschlussfähigkeit aufgrund eines Antrages nach § 13 Abs. 1 Bst. f überprüft und verneint wird. In diesem Fall gilt Absatz 3 hinsichtlich der noch nicht behandelten Tagesordnungspunkte entsprechend.

(5) Verlässt ein Mitglied oder eine der in § 1 Abs. 3 genannten Personen die Sitzung vor deren Ende, soll dies bei der Sitzungsleitung angezeigt werden.

§ 9 Öffentlichkeit

(1) Jede Senatssitzung soll aus einem öffentlichen und einem nichtöffentlichen Teil bestehen.

(2) Alle Tagesordnungspunkte, die Personalangelegenheiten oder Prüfungsentscheidungen betreffen, sind im nichtöffentlichen Teil zu behandeln. Im Übrigen entscheidet der Senat im Rahmen des § 6 Abs. 1 auf Vorschlag des Rektors bzw. der Rektorin über die Zuordnung der Tagesordnungspunkte zu den Sitzungsteilen.

(3) Zum öffentlichen Teil der Sitzung sind alle Mitglieder und Angehörigen der Universität zugelassen. Weitere Personen können auf Vorschlag der Sitzungsleitung zugelassen werden, wenn nicht die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem widerspricht.

(4) Am nichtöffentlichen Teil der Sitzung nehmen neben den Mitgliedern und den nach § 1 Abs. 3 teilnehmenden Personen auch diejenigen Personen teil, die vom Rektor bzw. der Rektorin mit der Begleitung und Protokollierung der Sitzung beauftragt sind oder als Berichterstattende bzw. Sachverständige zu einzelnen Tagesordnungspunkten eingeladen wurden.

§ 10 Redebeiträge

(1) Zu jedem Tagesordnungspunkt soll eine Aussprache stattfinden. Dabei haben jedes Mitglied des Senats sowie die in § 1 Abs. 3 genannten Personen Rederecht. Den nach § 9 Abs. 3 oder 4 anwesenden Personen kann Rederecht gegeben werden.

(2) Die Sitzungsleitung nimmt die Wortmeldungen auf und erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

(3) Abweichend von der Reihenfolge der Wortmeldungen kann einer Person das Wort für eine unverzügliche kurze Erwiderung auf einen vorangegangenen Redebeitrag erteilt werden, wenn sich dieser Beitrag unmittelbar an diese Person richtete oder eine Frage stellte, die von dieser beantwortet werden kann.

(4) Die Redebeiträge sind auf den Gegenstand des Tagesordnungspunktes zu beschränken. Bei erheblicher Abweichung eines Redebeitrags vom Tagesordnungspunkt, Überschreitung einer angemessenen Redezeit oder Verstoßes gegen die Sitzungsordnung kann die Sitzungsleitung nach einmaliger Ermahnung das Wort entziehen.

§ 11 Ausschluss der Mitwirkung

(1) Ein Mitglied bzw. eine nach § 1 Abs. 3 teilnehmende Person darf an der Beratung und Beschlussfassung im Senat nicht mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit

- a) Ihm bzw. ihr selbst,
- b) dem Ehegatten bzw. der Ehegattin oder dem eingetragenen Lebenspartner bzw. der eingetragenen Lebenspartnerin,
- c) seinen bzw. ihren Verwandten bis zum dritten oder seinen bzw. ihren Verschwägerten bis zum zweiten Grad während des Bestehens der Ehe oder der eingetragenen Lebenspartnerschaft oder
- d) einer von ihm bzw. ihr kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person

einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Unmittelbar ist der Vorteil oder Nachteil, der sich aus der Entscheidung selbst ergeben würde, ohne dass, abgesehen von der Ausführung von Beschlüssen, weitere Ereignisse eintreten oder Maßnahmen getroffen werden müssen.

(2) Das Mitwirkungsverbot gilt auch für Personen, die

- a) in anderer als öffentlicher Eigenschaft in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben haben oder beratend oder entgeltlich tätig geworden sind,
- b) bei einer natürlichen oder juristischen Person oder einer Vereinigung, die an der Entscheidung der Angelegenheit ein wirtschaftliches oder besonderes persönliches Interesse hat, gegen Entgelt beschäftigt sind,
- c) Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines vergleichbaren Organs einer juristischen Person oder einer Vereinigung sind, die an der Entscheidung der Angelegenheit ein wirtschaftliches oder besonderes persönliches Interesse hat, es sei denn, sie gehören den genannten Organen als Vertretung der Universität oder auf deren Vorschlag an, oder
- d) Gesellschafter einer Kapital- oder Personengesellschaft sind, die an der Entscheidung der Angelegenheit ein wirtschaftliches oder besonderes persönliches Interesse hat.

(3) Ein Mitwirkungsverbot besteht nicht, wenn eine Entscheidung in der Verabschiedung oder Änderung einer Rechtsnorm besteht, die Zuweisung von Mitteln, Stellen oder sonstigen Ressourcen innerhalb der Universität betrifft oder die Person lediglich wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer Personengruppe, insbesondere einer Mitgliedergruppe nach § 60 HSG,

betroffen ist, deren gemeinsame Interessen durch die Entscheidung berührt werden. Das Mitwirkungsverbot gilt ferner nicht für Beschlüsse und Wahlen,

- a) durch die jemand zum Mitglied des Rektorats gewählt oder in eine Kommission nach § 22 oder in eine sonstige Funktion in der Universität (z.B. Wahlausschuss nach § 5 der Wahlordnung, Findungskommission nach §§ 24 oder 25a der Grundordnung) bestellt wird,
- b) durch die jemand als Vertreter bzw. Vertreterin der Universität in Organe der in Absatz 2 Bst. c genannten Art entsandt oder aus ihnen abberufen wird,
- c) welche die Berufung in ein Ehrenamt oder zu einer sonstigen ehrenamtlichen Tätigkeit oder die Abberufung aus ihnen betreffen.

(4) Wer annehmen muss, nach den vorstehenden Absätzen an der Beratung und Entscheidung einer Angelegenheit gehindert zu sein, hat dies unaufgefordert der Sitzungsleitung vorher anzuzeigen und den Beratungsraum zu verlassen. Bei einer öffentlichen Sitzung kann er bzw. sie sich in dem für die Gäste bestimmten Teil des Beratungsraumes aufhalten. Er bzw. sie gilt in diesem Fall als nicht anwesend im Sinne dieser Geschäftsordnung. Ob die Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 vorliegen, entscheidet in Zweifelsfällen der Senat in Abwesenheit der betroffenen Person.

(5) Ein Beschluss, der unter Verletzung der Vorschriften der Absätze 1 bis 3 gefasst worden ist, ist unwirksam, wenn die Unwirksamkeit innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung durch ein Mitglied des Senats gegenüber der Sitzungsleitung geltend gemacht wird.

(6) Bei der Behandlung von Angelegenheiten, die der Mitbestimmung nach dem Landespersonalvertretungsgesetz unterliegen, wirken Personen, die Aufgaben der Personalvertretung nach diesem Gesetz wahrnehmen, nicht stimmberechtigt mit (§ 59 Abs. 3 HSG).

§ 12 Sitzungsordnung

(1) Die Sitzungsleitung übt in der Sitzung das Ordnungsrecht und das Hausrecht aus. Sie kann Mitglieder und sonstige anwesende Personen, die in der Sitzung Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten begehen oder nach vorheriger Ermahnung wiederholt gegen die Sitzungsordnung verstoßen, aus dem Sitzungsraum verweisen.

(2) Eine Verweisung aus dem Sitzungsraum kann bei Mitgliedern des Senats auch auf die jeweils nächste Sitzung, bei sonstigen Personen auf die drei nächsten Sitzungen erstreckt werden. Dieser Maßnahme kann der Senat mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder widersprechen; ein betroffenes Mitglied darf bei der Abstimmung nicht mitwirken.

§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Ein Antrag zur Geschäftsordnung kann folgenden Inhalt haben:

- a) Schluss der Redeliste und ggf. Abstimmung nach Ende der Redebeiträge,
- b) Ende der Diskussion und ggf. sofortige Abstimmung,
- c) Vertagung des Tagesordnungspunktes,
- d) Unterbrechung der Sitzung,

- e) Ausschluss der Öffentlichkeit,
- f) Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- g) Widerspruch gegen die Übertragung der Sitzungsleitung nach § 3 Abs. 2,
- h) Nachträgliche Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung,
- i) Gewährung des Rederechts für eine nach § 9 Abs. 3 oder 4 anwesende Person.

(2) Ein Geschäftsordnungsantrag kann von jedem Mitglied des Senats sowie von jeder nach § 1 Abs. 3 teilnehmenden Person jederzeit gestellt werden. Wird er während eines Redebeitrages oder während einer laufenden Abstimmung angemeldet, so wird er unverzüglich nach Ende des Redebeitrages bzw. Feststellung des Abstimmungsergebnisses gestellt. Über den Geschäftsordnungsantrag ist zu entscheiden, bevor die Beratung fortgesetzt wird.

(3) Die antragstellende Person soll den Geschäftsordnungsantrag kurz begründen und kann Verständnisfragen hierzu beantworten. Die Sitzungsleitung soll die Auswirkungen einer Annahme oder Ablehnung des Geschäftsordnungsantrages auf den weiteren Geschäftsgang erläutern. Eine Diskussion über den Geschäftsordnungsantrag findet nicht statt.

(4) Werden mehrere Geschäftsordnungsanträge gleichzeitig gestellt, so entscheidet die Sitzungsleitung über die Reihenfolge ihrer Entscheidung. Dabei soll der weitergehende Antrag vorgezogen werden.

(5) Ein Geschäftsordnungsantrag ist angenommen, wenn ihm kein stimmberechtigtes Mitglied des Senats widerspricht. Andernfalls wird über den Geschäftsordnungsantrag in offener Abstimmung der stimmberechtigten Mitglieder entschieden.

§ 14 Sachanträge

(1) Erfordert ein Tagesordnungspunkt eine Entscheidung des Senats, so ist diese nach Abschluss der Aussprache herbeizuführen. Das gleiche gilt, wenn im Verlauf der Aussprache durch ein stimmberechtigtes Mitglied ein Antrag zum Gegenstand des Tagesordnungspunktes gestellt wird.

(2) Jeder Antrag ist so zu formulieren, dass er mit Ja/Zustimmung oder Nein/Ablehnung beantwortet werden kann; Enthaltungen sind zulässig. Auf Nachfrage ist die Entscheidungsfrage von der Sitzungsleitung zu wiederholen und nötigenfalls zu erläutern.

(3) Kommen innerhalb eines Antrags mehrere Entscheidungsvarianten in Betracht, so sind diese so aufzuteilen, dass über jede Variante einzeln entschieden wird. Dabei ist über die jeweils weitergehende Variante zuerst zu entscheiden. Wird eine weitergehende Antragsvariante angenommen, so entfallen die Abstimmungen über die verbleibenden Varianten. Die Sitzungsleitung soll vor Beginn der Abstimmung die Aufteilung der Entscheidung und die Reihenfolge der Fragen erläutern.

(4) Liegen zu einem Antrag Änderungsanträge vor, so ist zunächst über die Änderungsanträge zu entscheiden und anschließend über den Antrag in der Fassung, die sich durch Annahme oder Anlehnung der Änderungsanträge ergibt; Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 15 Abstimmungen

(1) Nachdem ein Antrag von der Sitzungsleitung zur Abstimmung gestellt wurde, wird über diesen abgestimmt. Die Sitzungsleitung ermittelt das Ergebnis der Abstimmung und teilt dieses mit.

(2) Soweit kein anderes Verfahren vorgesehen ist, wird offen mit Handzeichen abgestimmt.

(3) Abstimmungen über Personalentscheidungen finden geheim mit verdeckten Stimmzetteln statt.

(4) Auf Antrag von mindestens vier stimmberechtigten Mitgliedern findet auch in sonstigen Fällen eine geheime Abstimmung statt.

(5) Sofern keine geheime Abstimmung nach Absatz 3 oder 4 stattfindet, kann der Senat eine namentliche Abstimmung beschließen. In diesem Fall werden die stimmberechtigten Mitglieder nacheinander aufgerufen und geben ihre Stimme mündlich ab; die Stimmabgabe jedes abstimmenden Mitglieds wird im Protokoll festgehalten.

(6) Die Abstimmung kann per Akklamation erfolgen, wenn die Sitzungsleitung dies vorschlägt und kein Mitglied widerspricht. In diesem Fall gilt der zur Abstimmung gestellte Entscheidungsvorschlag als einstimmig angenommen. Eine Abstimmung per Akklamation ist ausgeschlossen, wenn eine geheime Abstimmung vorgeschrieben ist.

§ 16 Mehrheit

(1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit nichts anderes bestimmt ist (§ 63 Abs. 1 S. 2 HSG). Hierzu werden nach der Abstimmung jeweils die Anzahl der Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Enthaltungen und ungültigen Stimmen ermittelt.

(2) Bei Entscheidungen gemäß § 67a Abs. 4 S.1 HSG (Entscheidungen über Vorschläge der Fakultäten für die Berufung von Professorinnen und Professoren, die Bestellung von Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen sowie über die Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ oder „außerplanmäßige Professorin“) werden die Enthaltungen zu den abgegebenen Stimmen gezählt; die Zustimmung zu einem Antrag liegt vor, wenn die Anzahl der Ja-Stimmen die Summe der Anzahl der Nein-Stimmen und Enthaltungen übersteigt. Das gleiche gilt bei der Wahl der Mitglieder des Kuratoriums.

(3) Bei anderen als den in Abs. 2 genannten Abstimmungen werden Enthaltungen nicht zu den abgegebenen gültigen Stimmen gezählt. Sofern keine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, liegt die Zustimmung zu einem Antrag vor, wenn die Anzahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt.

(4) Soweit eine Mehrheit von zwei Dritteln erforderlich ist, liegt die Zustimmung vor, wenn die Anzahl der Ja-Stimmen der rechnerischen Zahl von $\frac{2}{3}$ der jeweils maßgeblichen Anzahl entspricht oder diese übersteigt.

(5) Übersteigt die Anzahl der Enthaltungen und ungültigen Stimmen die Anzahl der Ja- und Nein-Stimmen, so kann jedes Mitglied des Senats und jede nach § 1 Abs. 3 teilnehmende Person unverzüglich nach der Abstimmung deren Wiederholung beantragen. In diesem Fall wird der Vollzug der Entscheidung ausgesetzt, die Angelegenheit wird in der nächsten Sitzung

erneut behandelt und eine endgültige Abstimmung durchgeführt. Eine weitere Wiederholung der Abstimmung in derselben Angelegenheit ist nicht zulässig.

§ 17 Doppelte Mehrheit

(1) Entscheidungen gemäß § 67a Abs. 4 S.1 HSG bedürfen außer der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (§ 16) auch der Mehrheit der dem Senat stimmberechtigt angehörenden Professoren und Professorinnen. Die Anzahl der Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Enthaltungen und ungültigen Stimmen wird in solchen Fällen für die Stimmen der Professoren und Professorinnen gesondert ermittelt, bei geheimer Abstimmung werden Stimmzettel unterschiedlicher Farben verwendet.

(2) Stimmen bei einer Abstimmung in den in Abs. 1 genannten Fällen die Mehrheit des Gremiums und die Mehrheit der Professoren und Professorinnen nicht überein, so wird unverzüglich ein zweiter Abstimmungsgang durchgeführt. Kommt auch im zweiten Abstimmungsgang ein Beschluss mit übereinstimmenden Mehrheiten nicht zustande, so ist für die Entscheidung die im zweiten Abstimmungsgang ermittelte Mehrheit der dem Gremium stimmberechtigt angehörenden Professoren und Professorinnen maßgeblich.

§ 18 Verabschiedung oder Änderungen der Grundordnung

Über die Verabschiedung oder Änderungen der Grundordnung wird in einem zweistufigen Verfahren beraten, das sich in der Regel über zwei Sitzungen erstreckt. Die erste Lesung dient der Diskussion, Meinungsbildung und Vorbereitung des Beschlusstextes. Die Beschlussfassung findet in einer zweiten Lesung statt. Für die Verabschiedung oder Änderung der Grundordnung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Senats erforderlich.

§ 19 Suspensivveto

(1) Betrifft eine vom Senat gefällte Entscheidung eine der Mitgliedergruppen nach § 1 Abs. 1 Bst. c) bis e) in besonderer Weise, so wird auf gemeinsamen Antrag aller anwesenden Mitglieder der betroffenen Mitgliedergruppe der Vollzug der Entscheidung ausgesetzt sowie die Angelegenheit in der nächsten Sitzung des Senats erneut beraten und entschieden.

(2) Das gleiche gilt für Entscheidungen, die von den Fakultäten zu vollziehen sind; in diesem Fall muss der Antrag von zwei Dritteln der Dekane und Dekaninnen gestellt werden.

(3) Ein Aufschiebungsantrag nach Absatz 1 oder 2 muss spätestens am Ende der laufenden Sitzung gestellt werden. Ein erneuter Aufschiebungsantrag ist in derselben Angelegenheit nicht zulässig.

§ 20 Protokoll

(1) Über die Sitzung wird ein Protokoll gefertigt. Dieses muss Zeit und Ort der Sitzung, die Sitzungsleitung, die Gegenstände und den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.

(2) Jedes Mitglied des Senats kann verlangen, dass seine Erklärung zu einem Beratungsgegenstand im Protokoll festgehalten oder diesem beigefügt wird.

(3) Der Entwurf des Protokolls der Sitzung wird den Mitgliedern des Senats, den in der Sitzung anwesenden Vertretungen nach § 7 und den nach § 1 Abs. 3 Teilnehmenden in der Regel mit der Einladung zur nächsten Sitzung übermittelt. Zu Beginn jeder Sitzung wird über die Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung abgestimmt. Bis dahin kann eine Ergänzung oder Berichtigung des Protokolls bei der Sitzungsleitung beantragt werden.

(4) Das Protokoll ist von der Sitzungsleitung und der protokollführenden Person zu unterzeichnen.

§ 21

Unterrichtung der Hochschulöffentlichkeit

Die Sitzungsleitung unterrichtet die Hochschulöffentlichkeit über die wesentlichen Beratungsgegenstände und Beschlüsse des Senats, soweit sie nicht der Vertraulichkeit nach § 2 Abs. 2 unterliegen.

§ 22

Senatskommissionen

(1) Der Senat kann zur Beratung, Vorbereitung und Unterstützung seiner Tätigkeit im Rahmen seiner Zuständigkeiten Kommissionen einsetzen. Bei der Zusammensetzung der Kommissionen ist auf eine angemessene Vertretung von Frauen in allen Mitgliedergruppen zu achten.

(2) Bei der Errichtung von Kommissionen zur Wahrnehmung wiederkehrender Aufgaben (ständige Kommissionen) sind deren Zusammensetzung und Aufgaben sowie die Amtszeit zu regeln. Den ständigen Kommissionen sollen mindestens je ein Vertreter oder eine Vertreterin jeder Mitgliedergruppe stimmberechtigt angehören. Den Vorsitz führt in der Regel ein Mitglied des Rektorats. Soweit die Mitgliedschaft nicht kraft Amtes besteht, soll die Amtszeit der Amtszeit der jeweiligen Mitgliedergruppe im Senat entsprechen.

(3) Bei der Errichtung von Kommissionen zur Erfüllung vorübergehender Aufgaben werden deren Mitglieder sowie der Vorsitz namentlich bestellt. Sofern die Amtszeit nicht ausdrücklich festgelegt wird, endet sie mit der Beendigung der übertragenen Aufgaben.

§ 23

Schlussbestimmungen

(1) Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss des Senats vom 22.06.2022 in Kraft.

(2) Für Änderungen dieser Geschäftsordnung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Senats erforderlich.

Beschluss des Akademischen Senats in seiner konstituierenden Sitzung am 22. Juni 2022.